

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird ein flexibles Renteneintrittsalter, das von der Anzahl der eigenen Kinder abhängig ist, begehrt. Für jedes Kind solle sich das Renteneintrittsalter von 67 Jahren um ein Jahr verkürzen. Bei maximal sieben Kindern könnte so frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente abschlagsfrei bezogen werden. Hiermit werde erreicht, dass der niedrigen Geburtenrate durch den Anreiz einer früheren Rente als Belohnung für die Beteiligung am Generationenvertrag begegnet werde. Kinderlose würden ihren Solidarbeitrag durch einen späteren Rentenbezug leisten.

Bei der Petition handelt es sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Diskussion gestellt wurde. Zu der Petition gab es 296 gültige Mitzeichnungen sowie 14 Diskussionsbeiträge.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt zusammenfassen:

Kindererziehung wird in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits nach dem heute geltenden Recht angemessen anerkannt. So beträgt die monatliche Rente aus einem Jahr Kindererziehungszeit derzeit in den alten Bundesländern rund 26 Euro. Aus der Erziehung eines ab 1992 geborenen Kindes resultiert damit eine monatliche Rente von rund 78 Euro. Für einen Erwerbstätigen müssten für den gleichen Rentenbeitrag derzeit drei Jahre lang für ein monatliches Bruttoeinkommen von etwa 2.457 Euro monatliche Beiträge in Höhe von rund 489 Euro - also insgesamt mehr als 17.000 Euro - gezahlt werden.

Mit der Berücksichtigung der Erziehung bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes werden Nachteile für einen Rentenanspruch dem Grunde nach und auch in der Rentenhöhe in der Regel ausgeglichen.

Die allgemeine Regelaltersgrenze wird mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) behutsam zwischen 2012 und 2029 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Dabei wurde wiederum eine Ausnahmeregelungen geschaffen, die die Erziehungsleistung von Eltern würdigt. So können Versicherte mit besonders langjähriger Berufstätigkeit wie bisher mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, wenn sie mindestens 45 Jahre Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie aus Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr nachweisen.

Die Anerkennung der Erziehungszeiten als anspruchsbegründende und rentenerhöhende rentenrechtliche Zeit gleicht die Nachteile in einer Erwerbsbiographie systemgerecht bereits auf der Einnahmenseite aus. Die für Kindererziehungszeiten zu zahlenden Beiträge werden vom Bund getragen.

Für eine darüber hinausgehende Abgeltung für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne eines früheren abschlagsfreien Rentenbezugs für Eltern besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses kein Raum.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen; er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.